Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3332

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5494/65

Bonn, den 3. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Freimachungsgebühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkarten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 15. April 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist voraussichtlich nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Freimachungsgebühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkarten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Dienstleistungen im Bereich des Postwesens spielen eine wesentliche Rolle im Wirtschaftsleben einer Gemeinschaft hochindustrialisierter Staaten, wie es die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist.

Die Gestaltung der Postgebühren ist ein wichtiger Faktor der Wirtschaftspolitik im weitesten Sinne; die unterschiedliche Höhe dieser Gebühren kann eine Behinderung für die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes darstellen, indem sie insbesondere die Einführung einer neutralen Wettbewerbsregelung behindert und zu Verkehrsverlagerungen führt.

Derartige Hindernisse können ausgeräumt werden, wenn von allen Mitgliedstaaten ein einheitlicher Tarif für den Versand, die Beförderung und die Zustellung von Briefen und Postkarten innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen wird.

Diese Angleichung der Postgebühren muß zwangsläufig von einer Abstimmung der Gewichtsstufen, der Größen, der Verpackung und der Behandlung der Postsendungen begleitet sein.

Die Annahme gleicher Freimachungsgebühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkarten durch die Mitgliedstaaten stellt einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zur Angleichung der Gebühren innerhalb der Gemeinschaft dar.

Die Entwicklung bestimmter Faktoren der Selbstkostenpreise im Bereich des Postwesens, insbesondere der Personalkosten, kann eine Anpassung der Gebühren erforderlich machen.

Die Festsetzung genauer Kriterien als notwendige Voraussetzung für jede Änderung der Gebühren rechtfertigt die Inkraftsetzung eines Verfahrens, das die Angleichung dieser Gebühren erleichtert; bis zur Harmonisierung der Betriebsrechnungen der Postverwaltungen der Mitgliedstaaten stellt in der ersten Phase allein schon eine erhebliche Schwankung der Personalkosten das Kriterium dar, das besonders geeignet ist, eine derartige Anpassung nach sich zu ziehen.

Diese Anpassung kann für einige Mitgliedstaaten Schwierigkeiten mit sich bringen, die dadurch gemildert werden müssen, daß eine zusätzliche Anpassungsfrist vorgesehen wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie setzt für den gesamten Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Freimachungsgebühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkarten fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie versteht man

a) unter inländischem Postverkehr: den Versand, die Beförderung und die Zustellung von Briefen und Postkarten innerhalb eines Mitgliedstaates.

b) unter innergemeinschaftlichem Postverkehr: den Versand, die Beförderung und die Zustellung von Briefen und Postkarten, die in einem Mitgliedstaat aufgegeben werden und deren Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat liegt.

Artikel 3

1. Im inländischen und innergemeinschaftlichen Postverkehr wenden die Mitgliedstaaten auf Briefe der ersten Gewichtsstufe und auf Postkarten Freimachungsgebühren an, die in Rechnungseinheiten gleich hoch sind.

2. Die in dieser Richtlinie als Rechnungseinheit angenommene Münzeinheit ist der Goldfrank zu 100 Centimen im Gewicht von 10/31 Gramm und mit einem Feingehalt von 0,900.

3. Die in Goldfrank ausgedrückten Freimachungsgebühren sind die folgenden:

— 18 Goldcentimen für Briefe der ersten Gewichtsstufe mit einem Gewicht bis zu 20 Gramm,

— 13 Goldcentimen für Postkarten.

4. Die Umrechnung dieser Gebühren in die nationale Währung erfolgt in jedem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der in den nationalen Verwaltungen gebräuchlichen Abrundungen.

5. Derartige Abrundungen dürfen nicht zur Folge haben, daß diese Gebühren um mehr als 10 % über bzw. unter dem Betrag liegen, den man bei einer genauen Umrechnung erhalten würde.

Artikel 4

1. Sollte von einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) eine Entwicklung der Betriebsberechnungen festgestellt werden, die eine 15%ige Schwankung der Selbstkostenpreise im Verhältnis zu der im Zeitpunkt der Notifizierung dieser Richtlinie oder einer späteren Gebührenänderung bestehenden Lage erkennen läßt, so werden die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon unterrichtet.

2. Nachdem der Rat festgestellt hat, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann er auf Vorschlag der Kommission binnen einer Frist von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit eine zur Anpassung der Gebühren erforderliche Richtlinie erlassen.

3. Die Mitgliedstaaten nehmen vor Ende der Übergangszeit eine Angleichung ihrer Betriebsrechnungen vor.

Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann übergangsweise von jedem Mitgliedstaat eingeleitet werden, der feststellt, daß die Personalkosten seiner Postverwaltung allein schon eine derartige Schwankung von 15 % aufweisen.

Artikel 5

Vom Zeitpunkt der Notifizierung einer Richtlinie über die Anpassung der Gebühren an kann jeder Mitgliedstaat nach Unterrichtung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten während eines Anpassungszeitraums von nicht mehr als 18 Monaten die zum Zeitpunkt der Änderungen in Kraft befindlichen Freimachungsgebühren beibehalten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten setzen vor dem 31. Dezember 1966 die Vorschriften in Kraft, die zur Angleichung ihrer Bestimmungen an diese Richtlinie erforderlich sind und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Eine mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beginnende zusätzliche Frist von einem Jahr wird vorgesehen, um den Mitgliedstaaten eine Anpassung ihrer Inlandsgebühren an die in dieser Richtlinie festgelegten Freimachungsgebühren zu gestatten.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I. Allgemeines

Im Anschluß an die Sitzung der Minister für Post- und Fernmeldewesen in Brüssel am 7. und 8. September 1964 hat die Kommission beschlossen, die Arbeiten zur Harmonisierung der Post- und Fernmeldegebühren gemäß Artikel 100 einzuleiten. Diese Entscheidung ist übrigens als die normale Folge des in der Konferenz von Messina zum Ausdruck gebrachten Wunsches zu verstehen, auch im Bereich des Postwesens, die schrittweise Verschmelzung der nationalen Volkswirtschaft durchzuführen.

Die Heranziehung von Artikel 100 schien deshalb gerechtfertigt, weil die Kommission wiederholt mit Einzelfällen befaßt wurde, in denen Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten angewandten Postgebühren zu Verzerrungen führten, die sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Nach Einholung der Stellungnahmen der nationalen Sachverständigen konnte der erste Vorschlag einer Richtlinie über die Angleichung der Freimachungsgebühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkarten ausgearbeitet werden, zumal die nationalen Postverwaltungen für diese Briefsendungen bereits zu einer grundsätzlichen Einigung gekommen waren.

II. Erläuterungen

Gegenstand dieser Richtlinie ist es, sowohl im inländischen Postverkehr wie auch im innergemeinschaftlichen Postverkehr der Mitgliedstaaten Freimachungsgebühren festzusetzen, deren in Rechnungseinheiten ausgedrückte Höhe die gleiche ist. Es handelt sich somit um einen ersten Schritt auf dem Wege zu einem einheitlichen Tarif, der in der Gemeinschaft für alle Briefsendungen gelten wird.

Da die Freimachungsgebühren von den Mitgliedstaaten vor allem aufgrund der Betriebskosten der Postverwaltungen berechnet werden, mußte ein Verfahren vorgesehen werden, das es ermöglicht, insbesondere als Folge von Schwankungen der Personalkosten eingetretenen Änderungen der Betriebskosten Rechnung zu tragen. Den Sachverständigen zufolge machen diese nämlich 80 % der Betriebskosten aus.

Aus diesen Erwägungen wurde einerseits eine Angleichung der Betriebsrechnungen vorgesehen, die eine praktisch automatische Anpassung der Gebühren ermöglichen wird, sobald eine erhebliche Schwankung in der Höhe der Betriebskosten festgestellt wird. Hierfür schien ein Satz von 15 % angemessen zu sein. Übergangsweise wird dieser Prozentsatz lediglich für die Personalkosten in Betracht gezogen. Mitgliedstaaten, die eine derartige Schwankung feststellen, unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon. Der Rat hat dann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die zur Vornahme der Anpassung erforderlichen Richtlinien zu erlassen. Die Tatsache, daß man sich für die qualifizierte Mehrheit entschieden hat, gibt dem System die notwendige Elastizität und soll eine harmonische Entwicklung der Tätigkeiten auf diesem Sektor ermöglichen. Um gewissen Mitgliedstaaten die Anpassung an diese Tarifänderungen zu erleichtern, wurde hierfür eine Frist von 18 Monaten vorgesehen.

Aus dem gleichen Bestreben nach einer elastischen Gestaltung des Systems wurde eine zusätzliche Frist von einem Jahr für die Inkraftsetzung der Richtlinie vorgesehen, soweit es sich um die Anpassung der im Inlandsverkehr erhobenen Freimachungsgebühren an die durch Richtlinie festgesetzten Gebühren handelt.

Die Mitgliedstaaten werden folglich am 1. Januar 1968 einen echten Einheitstarif in der Gemeinschaft anwenden, wobei die in Goldfrank ausgedrückten Gebühren unter Berücksichtigung der in den nationalen Verwaltungen gebräuchlichen Abrundungen in die nationale Währung umgerechnet werden.

Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Eine Einholung der Auffassung des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses scheint nicht erforderlich zu sein. Die Inkraftsetzung der Bestimmungen der Richtlinie erfordert nämlich in keinem Mitgliedstaat eine Änderung der Rechtsvorschriften.